



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse der 19. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 13. Juli 2022 **175**

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2016 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2017 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2017 – Beschlussvorlage B/0404/2022 **176**

- Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Elbe“ im Salzlandkreis **176**

Anlage:
Anlage zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Mittlere Elbe“ im Salzlandkreis – Gemarkung Ranies **177**

Die Anlage ist als Anhang beigefügt.

- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen **177**

Anlage: Schulträgervereinbarung

Die Anlage ist als Anhang beigefügt.

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) **178**

- Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern **179**

- Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) **183**

Anlage 1 zu § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 17.08.2022 **193**
- Gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses am 18.08.2022 **193**

Stadt Hecklingen

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung **195**
 - Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof,, im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen
 - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen
- Rückwirkende Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Katzental“ in der Gemarkung Hecklingen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 19.01.2022 **195**

Die Veröffentlichungen sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Beschlüsse der 19. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 13. Juli 2022

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 19. Sitzung am 13. Juli 2022 in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Inanspruchnahme von Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse

Beschluss Nr. B/0406/2022/5

Der Kreistag beschließt in Anwendung des Ergänzungserlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22.04.2022 zu den „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ die Erleichterungen auch auf den Jahresabschluss 2021 des Salzlandkreises anzuwenden.

Darüber hinaus beschließt der Kreistag zusätzlich zu den bereits mit Beschluss Nr. B/0214/2021 beschlossenen Erleichterungen den Verzicht auf die Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KomHVO (auch rückwirkend für die Jahre 2016 - 2020).

- Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017

Beschluss Nr. B/0404/2022/6

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2016 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung.
2. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2017 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung.

- Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Beschluss B/0417/2022/7

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

- Satzung zur Änderung der Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Beschluss B/0407/2022/8

Der Kreistag beschließt die anhängende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen

Beschluss Nr. B/0398/2022/9

Der Kreistag beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen.

- Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Beschluss Nr. B/0405/2022/10

Der Kreistag beschließt Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 87, 88 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch das ab 1. Januar 2022 gültige Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt einzulegen.

- Beantragung des Ausbildungsberufes "Binnenschifffahrtskapitän*in" zum Schuljahr 2022/23 an den Berufsbildenden Schulen Schönebeck des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0408/2022/11

Der Kreistag beschließt die Beantragung des Ausbildungsberufes "Binnenschifffahrtskapitän*in" zum Schuljahr 2022/23 an den Berufsbildenden Schulen Schönebeck des Salzlandkreises.

- Nachwahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für die Regionalversammlung der Planungsregion Magdeburg

Wahl Nr. W/0027/2022/12

Der Kreistag wählt aus den Reihen seiner Mitglieder Frau Elke Reinke zur Stellvertreterin für Herrn Wolfgang Weißbart in der Regionalversammlung der Planungsregion Magdeburg.

Bernburg (Saale), 15. Juli 2022

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2016 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Salzlandkreises zum 31.12.2017 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2017 – Beschlussvorlage B/0404/2022**

Der Kreistag hat auf der Grundlage von § 120 Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 13.07.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2016 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung.

2. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2017 und erteilt dem Landrat für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung.

Gemäß § 120 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt liegt der Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2016 mit dem Rechenschaftsbericht und der Jahresabschluss des Salzlandkreises zum 31.12.2017 mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 11.08.2022 bis 22.08.2022 an der Information des Kreishauses I, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bernburg (Saale), den 20.07.2022

gez. Markus Bauer
Landrat

- **Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Elbe“ im Salzlandkreis**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 15 Abs. 1 Nr. 2 d) und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) wird verordnet:

§ 1

- (1) Aus dem Geltungsbereich des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Elbe“ vom 07.12.1964 (Beschluss des Bezirkstages Magdeburg Nr. 118-28/64) werden in der Stadt Schönebeck, Ortsteil Ranies, folgende Flächen entlassen:

Gemarkung Ranies
Flur 4
Flurstücke: 1000, 1001 (teilweise), 1/30 (teilweise)

- (2) Die zu entlassende Fläche hat eine Größe von 5.347 m².

§ 2

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 in der Anlage eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg, den 21.07.2022

gez. Bauer
Landrat

Anlage:

Anlage zur Änderung des Beschlusses über die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Mittlere Elbe“ im Salzlandkreis – Gemarkung Ranies

Die Anlage ist als Anhang beigefügt.

- **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen**

Aufgrund §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 244, 245), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag am 13. Juli 2022 folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die

Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen beschlossen:

Artikel 1

In § 1 der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen wird nachfolgender Absatz 8 eingefügt:

- (8) Mit Zustimmung der Schulbehörde wird den Schüler*innen aus dem Landkreis Saalekreis mit Hauptwohnsitz im Ortsteil Rothenburg der Stadt Wettin-Löbejün die Beschulung an der Gemeinschaftsschule Könnern sowie an der Kooperationschule, die Gemeinschaftsschule „Albert Schweitzer“ in Aschersleben, durch schulträgerübergreifende Vereinbarung auf der Grundlage von § 66 SchulG LSA ermöglicht (Anlage 10).

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 14. Juli 2022

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

Anlage: Schulträgervereinbarung

Die Anlage ist als Anhang beigefügt.

• **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit geltenden Fassung beschließt der Kreistag des Salzlandkreises in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

**§ 1
Änderung der Ziffer 17 der Anlage „Gebührentarif zur Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)“**

Die Nr. 17 der Anlage

„Gebührentarif zur Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)“

wird wie folgt neu gefasst:

17.	Archiv	in EURO
	Gebühren werden auch erhoben, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.	
17.1	Benutzung von Archivalien und Bibliotheksgut	
	Erlaubnis zur persönlichen Benutzung in den Räumen des Kreisarchivs	

	Benutzung des Archivs für einen Tag	7,70
	Benutzung des Archivs für eine Woche	23,00
	Benutzung des Archivs für eine längere Zeit bis zu	61,40
17.2	Zusammenstellung der Unterlagen (familiengeschichtliche Auskünfte oder je Bauvorhaben bzw. je Themengebiet) je angefangene ¼ Stunde	10,00
17.3	Vervielfältigungen von Archivgut Gebühr je Antrag	8,00
17.3.1.	Fotografieren durch den Nutzer (Näheres regelt die Benutzungssatzung)	5,00
17.3.2.	Ausfertigung von Digitalisaten	
	je Aufnahme von Vorlage bis DIN A4	0,30
	je Aufnahme von Vorlage bis DIN A3	1,00
	je Aufnahme von Vorlage bis DIN A2	10,00
	je Aufnahme von Vorlage bis DIN A1	15,00
	je Aufnahme von Vorlage bis DIN A0	18,00
17.3.3.	s/w Ausdrücke von digitalem Archivgut	
	bis DIN A3	0,70
	bis DIA A2	2,50
	bis DIA A1	3,00
	farbige Ausdrücke von digitalem Archivgut	
	bis DIN A3	1,40

	bis DIN A2	5,00
	bis DIN A1	6,00
	Bearbeitungsaufwand für gesetzlich erforderliche Anonymisierung von Reproduktionen je angefangene ¼ Stunde	10,00
17.4.	Versendung und Ausleihe von Archivgut (Näheres regelt die Benutzungssatzung) Versand- und Versicherungskosten trägt der Antragsteller Versendung von Archivgut, archivischem Sammlungsgut	10,00
	Bei Beschädigung und Verlust von Archivalien, archivischem Sammlungsgut und Büchern	10,00 bis 100,00 (zzgl. der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung)
17.5.	Veröffentlichungen von Reproduktionen Wiedergabe in Printmedien, elektronischen Speichermedien, Film-, Fernseh-, Hörfunkproduktionen, in Ausstellungen je Dokument	35,00

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 14. Juli 2022

gez. Markus Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

- **Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern**

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlässt der Salzlandkreis als Untere Wasserbehörde folgende 1. Änderung zur Allgemeinverfügung vom 21.06.2022 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 31/2022 vom 22.06.2022)

I. Allgemeinverfügung - 1. Änderung

1. Unter Punkt I. 1. der Allgemeinverfügung des Salzlandkreises vom 21.06.2022 zum Verbot der Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 31/2022 vom 22.06.2022) wird nachfolgender Punkt 1.1 eingefügt:

1.1. Alle Wasserentnahmen aus Brunnen in der Zeit zwischen 8:00 und 18:00 Uhr zum Zwecke der Bewässerung öffentlicher und privater Flächen sowie von Sportanlagen (beispielhaft Fußball, Rasen, Tennis- oder Golfplätze) innerhalb des Salzlandkreises werden untersagt. Dies gilt auch für Wasserentnahmen für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

2. Die sofortige Vollziehung der unter Punkt I.1. dieser Allgemeinverfügung – 1. Änderung getroffenen Regelung wird angeordnet.

3. Im Übrigen behält die Allgemeinverfügung des Salzlandkreises vom 21.06.2022 zum Verbot der Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 31/2022 vom 22.06.2022) ihre Gültigkeit.
4. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung

Zum Entnahmeverbot aus Brunnen in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr (Pkt. I. 1)

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung der Situation war und ist nicht absehbar. Der Erlass der Allgemeinverfügung des Salzlandkreises vom 21.06.2022 zum Verbot der Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 31/2022 vom 22.06.2022) ist geeignet, erforderlich und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen.

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist laut § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer und andere verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserabführung ist derzeit nicht gewährleistet, sodass die Untere Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu erlassen hat.

Die sich aus § 100 Abs. 1 WHG ergebende Pflicht der Gewässeraufsicht erstreckt sich auf die Gesamtheit der Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 WHG – somit auch auf das Grundwasser.

Zurückliegende und aktuelle Auswertungen der durch den Gewässerkundlichen Dienst (GLD) vorliegende Pegelstände ergaben zunehmend sinkende Grundwasserstände im Salzlandkreis. Insbesondere aus den Messergebnissen der letzten Trockenjahre wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand nicht erholen konnte. Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat.

Die untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht der Salzlandkreis als untere Wasserbehörde aufgrund der anhaltenden niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Das Entnahmeverbot von 8.00 – 18.00 Uhr stellt nur eine zeitliche Beschränkung dar. Grundsätzlich ist eine Fortsetzung der Bewässerung – jedoch zu verdunstungsärmeren Tageszeiten – möglich. Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Es ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt es auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als

nutzbares Gut überwiegt dem Interesse einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Für den Erlass dieser Verfügung ist gemäß § 10 Abs. 3 WG LSA i. V. m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG örtlich und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA sachlich die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises zuständig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung (Pkt. I. 2.):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und durch wasserrechtliche Erlaubnisse zugelassene Benutzungen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Nach § 47 Abs. 1 Punkt 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass u.a. eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes vermieden wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser wäre dieses nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zur Folge. Nach Abwägung der Interessen der erlaubten Gewässerbenutzungen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden, sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit und der Natur ist die Einschränkung des Gemeingebrauchs sowie die erlaubten Benutzungen auch verhältnismäßig.

Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung von Gewässerbenutzungen muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der derzeitigen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass

die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

Inkrafttreten (Pkt. I. 4.):

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf besteht, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach der Bekanntmachung, gewählt.

III. Hinweise

- Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.
- Wasser ist keine **endliche Ressource** und Wasser wird weltweit immer knapper. Daher ist ein sparsamer und bedachter Umgang mit Wasser zwingend erforderlich und geboten.

- Für die Fließgewässer können die Pegelstände für jedermann jederzeit über das landesweite Pegelnetz (z.B. online über www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de) abgefragt werden.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden kann.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Bernburg, den 08.08.2022

gez. i. V. Michling
Markus Bauer
Landrat

Fundstellenverzeichnis:

WHG - Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 3743)

Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23.11.2011 (GVBl. S. 809) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2019 (GVBl. LSA S. 1019)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)

- **Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), des § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 2, 5, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 13.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren, die sich aus einer volumenbezogenen Entsorgungsgebühr und variablen Entsorgungsgebühren zusammensetzen.
- (3) Die Erhebung von Gebühren der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr folgt ab dem auf die Bereitstellung der Restabfallbehälter folgenden Monat, mit einem Volumen von 15 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche. Die Erhebung der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr erfolgt ab dem auf die Bereitstellung von Bioabfallbehältern folgenden Monat, mit einem Volumen von 12 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Die volumenbezogene Entsorgungsgebühr wird bei Wohngrundstücken je Haushalt nach Anzahl der dem Haushalt zuzuordnenden, auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz und mit Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben und mittels Bescheides festgesetzt. Gebührenpflichtiger für die volumenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr ist der aufgrund eines Miet-, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes bzw. des Grundstücksteiles (einschließlich entsprechender Wohnungen etc.) Berechtigte, in allen anderen Fällen der Grundstückseigentümer.
- (2) Bei Grundstücken, außer Wohnungsgrundstücke nach Absatz 1, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen, ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung, der Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenpflichtiger für variable Entsorgungsgebühren ist derjenige, der den nach der geltenden Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt bzw. in dessen Auftrag der Abfallbehälter bereitgestellt wird bzw. derjenige, der die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nutzt, im Übrigen der Grundstückseigentümer.
- (4) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen ist der Anliefernde der Gebührenpflichtige.

§ 3

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dies ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter. Die Gebühr wird erstmals am 1. des Folgemonats, nach Änderung der Verhältnisse, für den vollen Monat, erhoben, was dem Entstehen der geänderten Gebührenschuld gleichzusetzen ist.
- (2) Eine Neuberechnung der Gebühr, die sich aus einer Änderung der Bemessungsgrundlagen ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 4

Umfang der Leistungen innerhalb der volumenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr

- (1) Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit:
 1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 Liter Hausmüll bzw. gewerblichen Siedlungsabfällen pro Einwohnergleichwert und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.
 2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll entsprechend § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung,
 3. der ganzjährigen Annahme von Sperrmüll bis zu einer Menge von einem Kubikmeter aus privaten Haushaltungen und aus kommunalen Herkunftsbereichen, auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises,
 4. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter aus privaten Haushaltungen und aus kommunalen Herkunftsbereichen, auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises,
 5. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen von den durch die Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen,
 6. der Entsorgung von gefährlichen Abfällen,
 7. der Entsorgung von Papier und Pappe,
 8. der Einsammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
 9. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Salzlandkreis,
 10. der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
 11. der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle,
 12. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.

- (2) Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird erhoben, für die Deckung der Kosten in Verbindung mit: dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 Liter Bioabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen pro Einwohnergleichwert und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.

§ 5

Höhe der volumenbezogenen Entsorgungsgebühr

- (1) Maßstab zur Berechnung der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr:

1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach den auf dem Grundstück gemeldeten Personen, unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 15 l pro Woche und Person, bei einer 14-täglichen Abholung.
2. Für Grundstücke auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen und die nicht unter Nr. 1 fallen (gewerblich, freiberuflich oder gemischt genutzte Grundstücke, öffentliche oder private Einrichtungen sowie für Wochenendgrundstücke), wird die Höhe der Entsorgungsgebühren nach Einwohnergleichwerten unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 15 l pro Woche/ Person, bei einer 14-täglichen Abholung, mindestens 1 Einwohnergleichwert, bemessen. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach der Zahl der dem Gebührenschuldner zuzurechnenden EWG, unter Zugrundelegung einer durch den Gebührenschuldner anzugebenen anfallenden Abfallmenge von mindestens 15 l pro Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.

- (2) Höhe der volumenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr

1. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr beträgt 49,80 EUR je Einwohnergleichwert und Jahr. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschild entsteht am Anfang des laufenden Jahres.
2. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschild entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.
3. Die volumenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei beträgt die Höhe der Abschläge je Einwohnergleichwert für das

I.	Quartal bis 01.03.	12,45 EUR
II.	Quartal bis 01.06.	12,45 EUR
III.	Quartal bis 01.09.	12,45 EUR
IV.	Quartal bis 01.12.	12,45 EUR

(3) Maßstab zur Berechnung der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr:

1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz, gemeldeten Einwohner.

Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach dem auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 12 l pro Woche und Person, bei einer 14-täglichen Abholung.

2. Für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden und die eine Entsorgung von Bioabfällen wünschen, wird die Höhe der Bioabfallentsorgungsgebühren gemäß 1. ermittelt.
3. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschild entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.

(4) Höhe der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühren

1. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr beträgt 22,80 EUR je Einwohnergleichwert und Jahr. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschild entsteht am Anfang des laufenden Jahres.
2. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht im Laufe des geltenden Kalenderjahres besteht die Gebührenpflicht für den verbleibenden Teil des Jahres. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt. Die Gebührenschild entsteht am 1. des auf den Erlass des Bescheides folgenden Monats.
3. Die volumenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

I.	Quartal bis 01.03.	5,70 EUR
II.	Quartal bis 01.06.	5,70 EUR
III.	Quartal bis 01.09.	5,70 EUR
IV.	Quartal bis 01.12.	5,70 EUR

der volumenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr zu begleichen.

- (5) Bei Anschlussbeginn wird wie in Absatz 1 bis 4 geregelt verfahren und mit dem Anschlussmonat ist für dem betreffenden Monat die anteilige Quartalsgebühr fällig. Ändert sich im Verlauf eines Monats die Bemessung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2, wird ab dem folgenden Monat die Neuveranlagung zugrunde gelegt. Die daraus entstehende Differenz wird bei einer weiteren Gebührenveranlagung verrechnet oder auf Antrag vom Salzlandkreis zurückgezahlt.
- (6) Die Entsorgungsgebühr kann auf schriftlichen Antrag anteilig ermäßigt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass eine durchgehende, mindestens 16-wöchige ununterbrochene Ortsabwesenheit vorliegt (z. B. Auslandseinsatz der Bundeswehr, Bildungsgang im Ausland (ausgenommen angrenzende Länder). Der Antrag auf Ermäßigung ist jeweils im laufenden Kalenderjahr unter Beilegung der erforderlichen Nachweise (z. B. Einberufungsbefehl, Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung, Nachweis über Lebensmittelpunkt) neu einzureichen. Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5

Abs. 2 und 4 gewährt werden. Eine erneute Überprüfung des Vorliegens der Bedingungen, die zu einer Ermäßigung geführt haben, ist durch den Salzlandkreis jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht nicht.

§ 6 **Umfang der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der variablen Entsorgungsgebühren**

Variable Entsorgungsgebühren werden zur Deckung der leistungsabhängigen Kosten der Abfallentsorgung erhoben, insbesondere für:

1. das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Hausmüll, der über das Mindestvolumen von 15 Liter pro Person und Woche hinaus anfällt, sowie die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht im Rahmen der Festsetzung von Einwohnergleichwerten entsorgt werden;
2. Entsorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 6 und 9 der Abfallentsorgungssatzung;
3. die Entsorgung von zugelassenen Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung;
4. die 14-tägliche Entsorgung von zugelassenen Bioabfall-Papiersäcken gemäß § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung;
5. die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Salzlandkreises gemäß § 18 der Abfallentsorgungssatzung;

Die Gebühren setzen sich zusammen aus den Entsorgungskosten, abhängig vom Behältervolumen und der Anfahrg Gebühr für die Abholung und die Entleerung sowie aus sonstigen Gebühren, die bei dem Erwerb der Säcke entstehen.

§ 7 **Höhe der variablen Entsorgungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 2,00 EUR je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,35 EUR je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus Haushaltungen des Salzlandkreises (Restabfall) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Litern pro Person, bzw. Einwohnergleichwert, und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines:
 - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen 2,20 Euro
 - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen 4,40 Euro
 - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen 20,20 Euro

Die Gebühr wird mit der Entleerung des bereitgestellten Restabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (4) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren, gemäß Anlage 1 dieser Satzung, erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig oder durch gesonderten Bescheid erhoben.
- (5) Für Kleinmengen bis zu 1 m³, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Einschränkung der Abholung

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abholung oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung der für die Höhe der volumenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Änderung dem Salzlandkreis mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Landkreis nicht gemäß § 10 Satz 2 die für die volumenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände mitteilt und es dadurch ermöglicht; Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einem anderen zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 09.03.2022 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 14. Juli 2022

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zu § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung:

Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren

AS	Abfallbezeichnung	Euro/Tonne	Anlage
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	119,00 €	W, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	144,00 €	W
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	119,00 €	W, K
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	144,00 €	W
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	119,00 €	W, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m. A. d, die unter 03 01 04 fallen	119,00 €	W, K
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	119,00 €	W, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	144,00 €	W
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	119,00 €	W
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	144,00 €	W
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	144,00 €	W
07 06 99	Abfälle a. n. g.	144,00 €	W
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	144,00 €	W
10 11 03	Glasfaserabfall	144,00 €	W
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg	25,70 €	W
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		W, S
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	144,00 €	W, S
15 01 03	Verpackungen aus Holz	119,00 €	W, S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	144,00 €	W, S
15 01 05	Verbundverpackungen	144,00 €	W, S
15 01 06	gemischte Verpackungen	144,00 €	W, S

15 01 09	Verpackungen aus Textilien	144,00 €	W, S
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	144,00 €	W
16 01 19	Kunststoffe	144,00 €	W
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	144,00 €	W
17 01 01	Beton bis 500 kg	25,70 €	W, St
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	28,20 €	W, St
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	28,20 €	W, St
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	26,70 €	W, St
17 02 01	Holz	110,00 €	W, St
17 02 03	Kunststoff	144,00 €	W
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg	16,30 €	W, St
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	150,00 €	W
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg	144,00 €	W, St
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	144,00 €	W
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	144,00 €	W
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	144,00 €	W
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	144,00 €	W
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	144,00 €	W
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	144,00 €	W
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	144,00 €	W

19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	144,00 €	W
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	144,00 €	W
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	150,00 €	W
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	150,00 €	W
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	144,00 €	W
19 12 01	Papier und Pappe	144,00 €	W, S
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	144,00 €	W
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	110,00 €	W
19 12 08	Textilien	144,00 €	W,
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	144,00 €	W
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste))	144,00 €	W
20 01 01	Papier und Pappe		W, S
20 01 02	Glas		W, S
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	119,00 €	K
20 01 10	Bekleidung	144,00 €	W
20 01 11	Textilien	144,00 €	W, S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		W
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte		W, S
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m. A. d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		W, S
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	110,00 €	W, S
20 01 39	Kunststoffe	144,00 €	W, S
20 01 40	Metalle		W, S
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	93,00 €	W, S, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	144,00 €	W
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	144,00 €	W
20 03 02	Marktabfälle	144,00 €	W
20 03 03	Straßenkehricht	144,00 €	W
20 03 07	Sperrmüll	144,00 €	W
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle)	144,00 €	W

W	Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		
S	Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³		
St	Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 17.08.2022

Sitzungsdatum: Mittwoch, den
17.08.2022

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Treffpunkt: 16:00 Uhr vor dem ehem. Hotel Wien (Krumbholzstraße - Ecke Breite Straße) mit anschließender Sitzung ab ca. 17:00 Uhr in der Sommerscheune Aderstedt, Hauptstraße 8, 06406 Bernburg (Saale)

1. Besichtigung des Gebäudes Krumbholzstraße 18 (ehem. Hotel Wien)
2. Besichtigung Bürgerhaus Aderstedt, Hauptstraße 8

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.06.2022
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

3. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
4. HWS Bernburg (Saale) - Talstadt, 4. Bauabschnitt - Anpassung Altenburger Chaussee mit Kreuzungsbe- reich: Festlegung der technischen Umsetzungsvariante Beschlussvorlage 0548/22

5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.06.2022
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

6. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Hartmut Zellmer
Vorsitzender des
Bau- und Sanierungs-
ausschusses

gez. Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

• Gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses am 18.08.2022

Sitzungsdatum: Donnerstag,
den 18.08.2022

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des
Rathauses I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA

- b) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Aufwandsentschädigung der Oberbürgermeisterin
Beschlussvorlage 0560/22
3. HWS Bernburg (Saale) - Talstadt, 4. Bauabschnitt - Anpassung Altenburger Chaussee mit Kreuzungsbereich: Festlegung der technischen Umsetzungsvariante
Beschlussvorlage 0548/22
4. Überplanmäßige Ausgabe - Zuschuss zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks an die Bernburger Freizeit GmbH
Beschlussvorlage 0563/22
5. Betrauungsakt für die BFG-Bernburger Freizeit GmbH
Beschlussvorlage 0534/22
6. Jahresabschluss 2021 der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH
Beschlussvorlage 0552/22
7. Jahresabschluss 2021 der BFG-Bernburger Freizeit GmbH
Beschlussvorlage 0553/22
8. Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Bernburg GmbH und der SOLSA
Informationsvorlage IV 0164/22
9. Jahresabschluss 2021 der Bernburger Theater- und Veranstaltungs GmbH
Informationsvorlage IV 0165/22
10. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- c) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

11. Grundstücksangelegenheit in Bernburg (Saale), Weststraße
Beschlussvorlage 0551/22
12. Grundstücksangelegenheit in Bernburg (Saale), Weststraße - Tischvorlage
Beschlussvorlage 0562/22
13. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage 0558/22
14. Betrauungsakt für die BFG-Bernburger Freizeit GmbH, Gutachten
Informationsvorlage IV 0162/22
15. indigo innovationspark bernburg gmbh i. L.; Stand nach Kündigung Gesellschaftsvertrag
Informationsvorlage IV 0167/22
16. 1. Quartalsbericht 2022 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung
Informationsvorlage IV 0156/22
17. Präzisierte Wirtschaftsplan 2022 der BFG-Bernburger Freizeit GmbH
Informationsvorlage IV 0166/22
18. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. i. V. Paul Koller
Stellv. Oberbürgermeister
und stellv. Vorsitzender des
gemeinsamen Ausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buengerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

Stadt Hecklingen

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung
 - Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof,, im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen
 - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen

- Rückwirkende Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Katzental“ in der Gemarkung Hecklingen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 19.01.2022

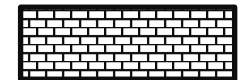
Die Veröffentlichungen sind als Anhang beigefügt.



LEGENDE

Anlage zur Änderung
des Beschlusses über
die Unterschutzstellung
des Landschafts-
schutzgebietes (LSG)
„Mittlere Elbe“ im
Salzlandkreis

Zeichenerklärung



herauszulösende Fläche
Gemarkung Ranies,
Flur 4, Flurstücke 1000,
1001 (teilweise),
1/30 (teilweise)

Topografische Karte
Maßstab 1:10.000

Anlage

Schulträgervereinbarung

Zwischen dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg
vertreten durch den Landrat

und der Stadt Könnern, Markt 1, 06420 Könnern
vertreten durch den Bürgermeister

und dem Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg
vertreten durch den Landrat

wird folgende Schulträgervereinbarung nach § 66 SchulG LSA abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Saalekreis und die Stadt Könnern sowie der Salzlandkreis in ihrer Funktion als Schulträger sind sich darüber einig, dass Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Saalekreis mit dem Hauptwohnsitz in Rothenburg (Ortsteil von Wettin-Löbejün) die Gemeinschaftsschule der Stadt Könnern, im Landkreis Salzlandkreis, und die Kooperationsschule, die Gemeinschaftsschule „Albert-Schweitzer“ in Aschersleben welche sich in Trägerschaft des Salzlandkreises befindet, auf Basis dieser Schulträgervereinbarung in Könnern besuchen können.
- (2) Den Schülerinnen und Schülern nach Absatz 1 wird die Möglichkeit der Beschulung im Sinne von § 34 (1) SchulG LSA eingeräumt. Die Gemeinschaftsschule der Stadt Könnern gilt für diese Schülerinnen und Schüler nicht als Regelschule der Schulform Gemeinschaftsschule im Sinne von § 41 Abs. 2 und 2a SchulG LSA.

§ 2 Gastschulbeiträge

- (1) Gemäß § 70 Abs.2 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.August 2018, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108) in Verbindung mit der Verordnung über pauschalierte Gastschulbeiträge (Gastschulbeitragsverordnung) vom 08.03.1994, letzte Änderung vom 19.03.2002, wird für die Schülerinnen und Schüler ein Gastschulbeitrag in Höhe von 460,16€ je Schüler und Schuljahr in Rechnung gestellt. Eine Veränderung der Verordnung berechtigt die Vertragsparteien, diese Vereinbarung den rechtlichen Grundlagen anzupassen.

§ 3 Gültigkeit

- (1) Diese Vereinbarung wird zur Entlastung der Kapazität der Sekundarschule „Am Petersberg“ in Petersberg OT Wallwitz ab dem Schuljahr 2022/2023 abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf des Schuljahres von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung unterliegen der Schriftform.
- (3) Bei einer Kündigung des Vertrages gelten die vertraglich vereinbarten Regelungen unverändert für alle an der Gemeinschaftsschule der Stadt Könnern aufgenommenen Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Saalekreis bis zu ihrem Ausscheiden an dieser Schule weiter fort.
- (4) Die Schulträgervereinbarung bedarf nach § 66 (3) SchulG der Zustimmung der Schulbehörde.

Landkreis Saalekreis
 Ort, Datum Kreisverwaltung
 Büro des Landrates
 Postfach 1454
 06204 Merseburg
 Tel.: 03461 40-1001
 Fax: 03461 40-1002
 E-Mail: Landrat@saalekreis.de
 Landkreis Saalekreis, Landrat
 (Unterschrift, Stempel)

Könnern, 10. JAN. 2022
 Ort, Datum
 Stadt Könnern
 - Stadtverwaltung
 Markt 1
 06420 Könnern
 Stadt Könnern, Bürgermeister
 (Unterschrift, Stempel)

Magd., 29.01.2022
 Ort, Datum
 Salzlandkreis
 Der Landrat
 Salzlandkreis, Landrat
 (Unterschrift, Stempel)

Zustimmung der Schulbehörde gemäß § 66 Abs. 3 des SchulG LSA

ja nein

Magdeburg, 07.02.22
 Ort, Datum

Landesschulamt
 Nebenstelle Magdeburg
 Turmschanzenstr. 32
 39114 Magdeburg
Wahlrad
 Landesschulamt

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 11 vom 02. März 2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 16.06.2022 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen im Ortsteil Hecklingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht, Stand April 2022 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

22.08.2022 bis einschließlich zum 23.09.2022

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Straße 46 in 39444 Hecklingen zu jedermanns Einsicht zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Aufgrund der Coronavirus- Pandemie wird gebeten für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren! Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: fschinke@stadt-hecklingen.de unter Benennung des Betreffs: **Öffentlichkeitsbeteiligung**. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hecklingen, den 26.07.2022


Bürgermeister



Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 11 vom 02. März 2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 16.06.2022 wurde der Vorentwurf zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, Stand April 2022 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

22.08.2022 bis einschließlich zum 23.09.2022

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Straße 46 in 39444 Hecklingen zu jedermanns Einsicht zu den allgemeinen Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Aufgrund der Coronavirus- Pandemie wird gebeten für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren! Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der <https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: fschinke@stadt-hecklingen.de unter Benennung des Betreffs: **Öffentlichkeitsbeteiligung**. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hecklingen, den 26.07.2022


Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

Rückwirkende Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Katzental“ in der Gemarkung Hecklingen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 19.01.2022

Vorbemerkungen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 den Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Katzental“ in der Gemarkung Hecklingen (Beschluss-Nr. 261/21) gefasst (Satzungsbeschluss).

Am 18.01.2022 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses gemäß der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen im Amtsblatt Nr. 02/2022 des Salzlandkreises. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 BauGB tritt diese Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Eine vorhergehende Ausfertigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Katzental“ als Satzung erfolgte nicht (formeller Fehler). Die Ausfertigung erfolgte erst am 21.01.2022. Dieser Ausfertigungsmangel ist nach § 214 Absatz 4 BauGB durch erneute Bekanntmachung und rückwirkendes Inkraftsetzen der Satzung zu heilen.

Bekanntmachung

Die Stadt Hecklingen hat geprüft, dass die Abwägung und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Katzental“ in Form der Beschlüsse vom 04.11.2021 weiterhin vollumfänglich bestehen bleiben. Nach heutiger Rechtslage steht der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Katzental“ nichts entgegen.

Gemäß § 214 Absatz 4 sowie § 10 Absatz 3 BauGB wird hiermit durch die Stadt Hecklingen die ausgefertigte Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Katzental“ erneut ortsüblich bekanntgemacht und rückwirkend zum 19.01.2022 in Kraft gesetzt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Katzental“ wurde am 21.01.2022 ausgefertigt.

Maßgebend ist die beschlossene Planfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Katzental“ vom 04.11.2021.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Katzental“ sowie deren Begründung kann im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Im Katzental“ mit Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstzeiten:

Mo. – Fr.	09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	14:00 bis 18:00 Uhr
Do	14:00 bis 16:00 Uhr

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Absatz 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Hecklingen, den 29.07.2022


Uwe Epperlein
Bürgermeister

